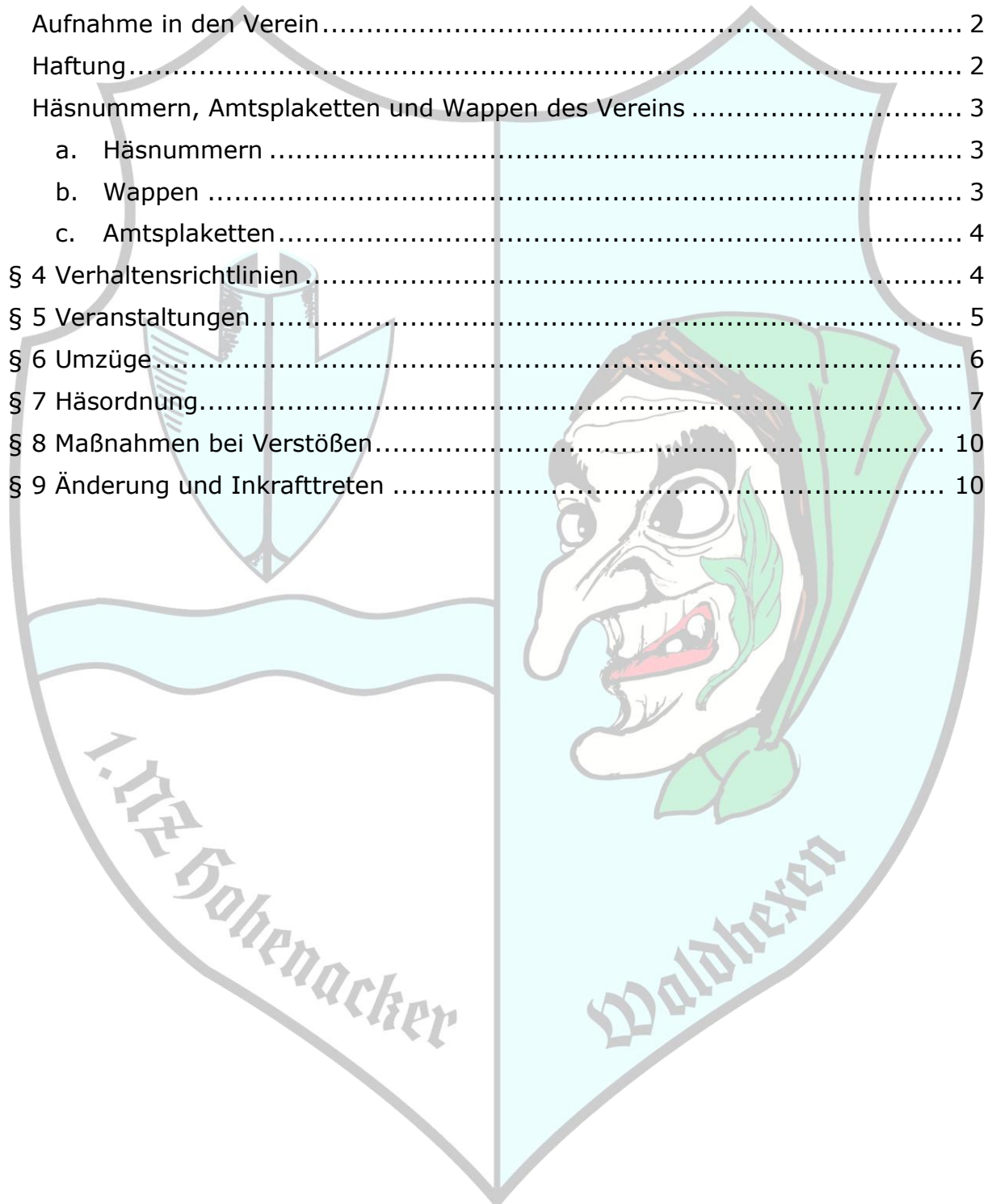




## Inhalt

§ 1 Einleitung .....	2
§ 2 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 3 Organisatorisches.....	2
Aufnahme in den Verein.....	2
Haftung.....	2
Häsnummern, Amtsplaketten und Wappen des Vereins .....	3
a. Häsnummern .....	3
b. Wappen .....	3
c. Amtsplaketten.....	4
§ 4 Verhaltensrichtlinien .....	4
§ 5 Veranstaltungen.....	5
§ 6 Umzüge.....	6
§ 7 Häsordnung.....	7
§ 8 Maßnahmen bei Verstößen.....	10
§ 9 Änderung und Inkrafttreten .....	10



## § 1 Einleitung

Um innerhalb des Vereins Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten, aber auch um ein geordnetes Verhältnis innerhalb des Vereins zu wahren, wird folgende Zunftordnung erlassen.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

Diese Masken- und Brauchtumsordnung hat Gültigkeit für alle dem Verein angehörigen Mitglieder.

Ergänzend zu §2 Abs.1 der Vereinssatzung gilt:

Als heimatlichen Fasnachtsbrauchtums versteht der Verein die schwäbisch-alemannische Fasnacht.

## § 3 Organisatorisches

### Aufnahme in den Verein

Jedes neue aktive Mitglied muss vor Erhalt eines Häses und Larve ein Probejahr im kleinen Häs (§ 6 Häsordnung) absolvieren.

Der Zunfttrat entscheidet, ob das Mitglied das Probejahr bestanden oder nicht bestanden hat.

Bei nicht bestehen des Probejahrs wird dieses um ein Jahr verlängert.

Die Entscheidung wird dem Mitglied persönlich spätestens nach der ersten Zunfttratsitzung nach Aschermittwoch mitgeteilt.

Das Bestehen des Probejahrs hängt vom Verhalten in der Gruppe (Integrität und zwischenmenschliches Verhalten) sowie vom Verhalten vor, während und nach den Veranstaltungen des Vereins und anderen Vereinen ab.

Außerdem hängt es davon ab ob das Mitglied sich mit den Gebräuchen der schwäbisch alemannischen Fasnet identifiziert.

Eine weitere Voraussetzung für das Bestehen des Probejahrs ist die aktive Teilnahme an Veranstaltungen, besonders in der Zeit zwischen dem 06.01. (Fasnetauftakt) und dem Aschermittwoch.

Fehlt das Mitglied bei mehr als 75% der Veranstaltungen ohne einen triftigen Grund (Arbeit, Krankheit, Kinderbetreuung) oder ohne Abmeldung beim Zunftmeister bzw. stellvertretend einem anderen Zunfttratsmitglied, wird das Probejahr automatisch um ein Jahr verlängert.

Passive Mitglieder sind vom Probejahr nicht betroffen. Sie erhalten außerdem kein Häs sondern auf Wunsch nur Vereinskleidung (§7 Abs. 4).

Für Interessenten des Vereins gilt aus Versicherungsgründen eine Schnupperzeit von höchstens 3 Veranstaltungen. Danach muss der Interessent / die Interessentin / Divers zur weiteren Teilnahme die Mitgliedschaft beantragen.

### Haftung

Mitglieder haften nach § 14 Art. 2 der Vereinssatzung selbst für fahrlässig verursachte Schäden, daher ist eine Privathaftpflichtversicherung als aktives Mitglied wünschenswert.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung der / des Erziehungsberechtigten an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Der / die Erziehungsberechtigte/n müssen wie in der Vereinssatzung § 5 Art. 2 beschrieben aktives Mitglied sein und somit auch mindestens das unter § 7 Art. 3 dieser Ordnung beschriebene kleine Häs tragen.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf ein anderes aktives Mitglied ist nicht möglich.

Eltern haften für Ihre Kinder. Des Weiteren übernimmt der Verein grundsätzlich keine Aufsichtspflicht.

Weitere Haftungsfragen werden in der Vereinssatzung unter § 14 beschrieben.

## Aufnäher (Häsnummern, Amtsplaketten und Wappen des Vereins)

### 1. Häsnummern

Jedes aktive Mitglied erhält beim Erwerb des Häses eine Häsnummer. Die Häsnummer wird durch den Zunfrat zugeordnet und von der Häspflege verwahrt und ausgegeben.

Jede Häsnummer wird nur einmal vergeben und ist im Mitgliederverzeichnis einem einzigen Mitglied bis zum Ausscheiden aus dem Verein zugewiesen.

Die Häsnummer ist nicht übertragbar.

Die Häsnummer bleibt Eigentum des Vereins. Vom Mitglied ist beim Erhalt der Häsnummer ein Pfand in Höhe von 5€ zu entrichten.

Bei Austritt aus dem Verein geht diese Häsnummer zurück in den Vereinsbesitz.

Das Mitglied erhält in Folge dessen das bezahlte Pfand wieder zurück, sofern die Häsnummer in unversehrtem Zustand ist.

Die Häsnummer ist am rechten Ärmel der Häsbluse ca. 10cm über dem Handgelenk anzubringen.

### Vereinswappen

Jedes aktive Mitglied erhält mit Erwerb eines Häses ein Vereinswappen. Das Vereinswappen wird von der Häspflege verwahrt und ausgegeben.

Das Vereinswappen bleibt Eigentum des Vereins. Vom Mitglied ist beim Erhalt des Vereinswappens ein Pfand in Höhe von 15€ zu entrichten.

Bei Austritt aus dem Verein geht dieses Vereinswappen zurück in Vereinsbesitz.

Das Mitglied erhält in Folge dessen das bezahlte Pfand wieder zurück, sofern das Vereinswappen in unversehrtem Zustand ist.

Das Vereinswappen wird unterhalb der rechten Schulter der Häsbluse angebracht.



## 2. Amtsplaketten

Zunftmitsglieder erhalten beim Amtsantritt eine Amtsplakette. Die Amtsplakette wird von der Häspflegerin verwahrt und ausgegeben.

Die Amtsplakette bleibt Eigentum des Vereins. Vom Mitglied ist beim Erhalt der Amtsplakette ein Pfand in Höhe von 5€ zu entrichten.

Bei Austritt aus dem Verein oder Verlust des Amtes geht die Amtsplakette zurück in Vereinsbesitz.

Das Mitglied erhält in Folge dessen das bezahlte Pfand wieder zurück, sofern die Amtsplakette in unversehrtem Zustand ist.

Diese wird ca. 2cm unter dem Vereinswappen am Häs angebracht.

## 3. Sichtung der Aufnäher bei Austritt aus dem Verein

Die Häspflegerin sichtet beim Ausscheiden eines Mitgliedes die unter §3 Art. 1-3 genannten Aufnäher und bestimmt deren Zustand.

## § 4 Verhaltensrichtlinien

1. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass kein Schaden entstehen kann und das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
2. Der Alkoholkonsum kann und will nicht untersagt werden. Jedes Mitglied ist für sich selbst verantwortlich.

Wenn der Alkoholkonsum jedoch zu Ausschreitungen oder Schäden am Ansehen des Vereins führt, kann der Zunftmeister – in Härtefällen auch der Zunftmeister allein – das Mitglied von der Veranstaltung/Umzug verweisen. Der Zunftmeister kann die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen und Umzügen bis längstens zum Aschermittwoch untersagen.

Das Mitglied darf dann weder Häs noch Larve in der Öffentlichkeit tragen und muss seinen (falls vorhanden) Laufbändel beim Zunftmeister abgeben.

Die Teilnahme an Umzügen kann ebenfalls durch übermäßigen Alkoholkonsum oder offensichtlicher Trunkenheit zum Schutze des Mitglieds und den Umzugszuschauern sowie anderen Umzugsteilnehmern vom Zunftmeister untersagt werden.

In diesem Fall kann die Larve des Mitglieds von der Häspflegerin oder dem Zunftmeister abgenommen und bei der nächsten Veranstaltung wieder ausgehändigt.

Bei wiederholten Vergehen steht es dem Zunftmeister zu, weitere Strafmaßnahmen anzuordnen (§6 Vereinssatzung).

3. Häs und Larve dürfen in der Öffentlichkeit nur bei Veranstaltungen oder Anlässen des Vereins und nur zwischen dem 06.01. des Kalenderjahres und Aschermittwoch des jeweiligen Kalenderjahres getragen werden. Sollten Besuche der Buurefasnet in der Schweiz stattfinden, welche nach Aschermittwoch stattfindet, darf das Häs erst nach Grenzüberschreitung der Schweiz angezogen werden und auch nur dann, wenn der Gesamtverein

diesen Ausflug unternimmt. An der Buurefasnet das Häs zu tragen basiert auf freiwilliger Basis.

In Absprache mit dem Zunftmeister ist es möglich das Häs auch außerhalb von Veranstaltungen und Anlässen des Vereins als Einzelter oder Gruppe zu tragen, sofern dadurch der Verein nach außen positiv vertreten wird, es der Pflege des Brauchtums oder der Weitergabe der Fasnetskultur dient.

4. Hästräger des Vereins haben an Veranstaltungen im vollständigem Häs (§ 6 Häsordnung) aufzutreten. Dies Schließt auch aus, das Häsoberteil auszuziehen oder sonstige Hästeile abzulegen (ausgenommen Larve).

Die Larve ist wie in §6 Häsordnung beschrieben mitzuführen und Bestandteil vom Häs.

Auf Hallenveranstaltungen darf diese nach Zustimmung der Häspflege (in Vertretung des Zunftmeisters oder dessen Vertretung) von der Schulter genommen und beispielsweise im Auto verwahrt werden, jedoch trägt jedes Mitglied die Verantwortung selbst für seine Larve.

Das Häs soll sauber und in ordentlichem Zustand sein.

5. Jedes Mitglied hat bei Veranstaltungen den Anordnungen des dem Themengebiet entsprechenden Zunftratsmitglied Folge zu leisten. Bspw. Zunftmeister - Organisatorische Anordnungen, Häspflege – Häs bezogene Themen und Anordnungen
6. Verstößt ein Mitglied gegen die Masken und Brauchtumsordnung, so kann es vom Zunftrat verwarnet bzw. ausgeschlossen werden.
7. Jeder Hästräger verpflichtet sich, an mindestens 70% der Hallenveranstaltungen teilzunehmen.  
Umzüge, eigene Veranstaltungen oder Veranstaltungen unseres Patenvereins sind generell Pflicht.  
Sollte ein Mitglied aus beruflichen oder triftigen Gründen verhindert sein an Veranstaltungen oder Umzügen teilzunehmen, hat es sich beim Zunftmeister oder einem anderen Zunftratsmitglied spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn abzumelden.  
Da Krankheitsfälle nicht planbar sind, genügt in diesem Fall auch eine taggleiche Abmeldung.  
Die Abmeldung beim Zunftmeister ist aus Planungstechnischen Gründen Pflicht.

## § 5 Veranstaltungen

Der Zunftrat erstellt vor Beginn der Fasnachtssaison einen Terminplan, welcher spätestens bis Ende des Jahres den Mitgliedern präsentiert wird.

Änderungen am Terminplan sind vorbehalten, da noch bis Ende Dezember Veranstaltungen hinzukommen können.

Generell ist es sinnvoll sich die Termine vom Schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch weitestgehend frei zu halten.

Man kann ebenfalls davon ausgehen, dass die Wochenenden zwischen dem 06.01. und dem Aschermittwoch mit Terminen gefüllt sind.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder sich bemühen, so vielen Veranstaltungen wie möglich beizuwohnen.

## § 6 Umzüge

Die Teilnahme an Umzügen ist für Hästräger Pflicht.

Jeder hat sich Mindestens eine halbe Stunde vor Umzugsbeginn auf dem Aufstellungsplatz einzufinden sofern nichts anderes vom Zunftmeister oder seiner Stellvertretung angeordnet ist.

Während des Umzugs steigt niemand in den Umzug ein oder aus (Ausnahme ist hierbei ein Gesundheitsfall).

Während des Umzugs wird die Larve nicht abgesetzt und nach dem Umzug wird die Larve erst dann abgesetzt, wenn der Zunftmeister oder seine Vertretung die Larve absetzt.

Jedes Mitglied hat den Anweisungen des Zunftmeisters oder seiner Vertretung Folge zu leisten.

Sanktionen oder Strafen behält sich der Zunftmeister vor Ort ggf. vor.

Das Anmalen der Zuschauer und anderer Hästräger mit Viehmarkern und Schnürsenkel, Haargummi etc. klauen sind generell untersagt.





## § 7 Häsordnung

1. Alle Häsutensilien, welche nicht in der Häsordnung aufgeführt sind, sind genehmigungspflichtig und abzunehmen durch die Häspflege
2. Folgendermaßen ist das Häs an Umzügen und Programmpunkten (oder wenn vom Zunftmeister so beschlossen) zu tragen.
  - Häsbluse wird in den Rock gesteckt getragen
  - Häsrock
  - Schürze Unterhalb des Rockbunds mit einer Schleife am Rücken geschnürt
  - Stulpen grüne kurze Seite auf Rechtem Fuß
  - Schwarze Handschuhe
  - Schwarze Stiefel ohne Ziernähte
  - Maske/Larve Kopftuch am Hals verknotet
  - Schwarzer Gürtel (wird unter der Schürze getragen).
  - Liebestöter (Spitzenunterhose)
  - Halstuch in die Bluse gesteckt





3. Folgendermaßen ist das Häs an Brauchtumsabenden (wenn kein Programmpunkt geplant ist und vom Zunftmeister nicht anders angeordnet) zu tragen:

- Kopfbedeckung (s. §7 Art.6)
- Häsbluse wird in den Rock gesteckt getragen
- Häsrock
- Schürze unterhalb des Rockbunds mit einer Schleife am Rücken geschnürt
- Stulpen grüne kurze Seite auf Rechtem Fuß
- Schwarze Handschuhe verstaut in Bluse, am Gürtel oder in der Schürzentasche
- Schwarze Stiefel ohne Ziernähte
- Maske/Larve geschultert an Karabiner befestigt
- Schwarzer Gürtel (wird unter der Schürze getragen).
- Liebestöter (Spitzenunterhose)
- Halstuch in die Bluse gesteckt



4. Kleines Häs / Anwärterhäs (Pflicht bei aktiver Mitgliedschaft ohne Häs im Zeitraum 06.01. – Aschermittwoch)

- Vereinsjacke (Schwarz mit Vereinswappen auf dem Rücken)
- Vereinspolo (Schwarz mit Vereinswappen auf dem Rücken)
- Stulpen  
grüne kurze Seite auf Rechtem Fuß
- Halstuch
- Kopfbedeckung

5. Sommerhäs (Pflicht bei allen Veranstaltungen außerhalb der Fasnetssaison Aschermittwoch – 06.01.)

- Vereinsjacke (schwarz mit Vereinswappen auf dem Rücken) (je nach Wetter)
- Vereinspolo (schwarz mit Vereinswappen auf dem Rücken)

6. Optionale Hästeile (keine Mitnahmepflicht / abzunehmen von der Häspflege / am Gürtel zu befestigen)

- Vereinsbecher

7. Kopfbedeckung

- Narrenmütze



- Stirnband



- Schildmütze



Bei Weiterverkauf von Häs und Larve bspw. durch Austritt aus dem Verein, hat der Verein das Vorkaufsrecht, sofern dieser die Mittel dafür hat. Der Rückkaufswert der Larve und des Häses richtet sich nach dem Zustand. Vor dem Rückkauf werden alle Utensilien von der Häspflegerin gesichtet und bewertet.

Käufer von Häs und Larve der 1. Narrenzunft Hohenacker Waldhexen e.V. müssen aktives Mitglied im Verein werden. Häs und Larve dürfen nicht an Vereinsexterne verkauft werden.

Ein Ausleihen des großen Häses und Larve ist untersagt.

## § 8 Maßnahmen bei Verstößen

Strafmaßnahmen für Großvergehen (bspw. Schädigung des Vereinssehens) werden in der Vereinssatzung unter § 6 Abs.3-7 + 9 geregelt. Strafmaßnahmen für Kleinvergehen (bspw. vergessene Häsutensilien) werden in einer separaten Strafordnung beschrieben.

## § 9 Änderung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab ihrem Beschluss der Zunfratsitzung am 20.06.2020 in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung werden durch den Zunftrat durchgeführt und beschlossen.

Der Zunftrat hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Diese Ordnung ist Teil der Satzung und verpflichtend für jedes Mitglied des Vereins.

Bei Neuaufnahme eines Mitglieds bestätigt dieses mit dessen Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag, dass es dieser Ordnung zustimmt.